



26. Juli 2005 bc / anme

Register-Nr. 59978

**A-Post**

Verein Pro Pomasqui  
c/o Herrn Toni Stebler  
Hummelbergstrasse 135  
8645 Jona

**Verein Pro Pomasqui, Jona / Überprüfung der Steuerbefreiung**


Sehr geehrter Herr Stebler

Zur Überprüfung der Steuerbefreiung haben Sie uns am 21. März 2005 die geltenden Statuten vom 11. Dezember 1995 sowie die Jahresberichte, die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte 2003 und 2004 des obgenannten Vereins eingereicht. Gestützt auf diese Unterlagen bestätigen wir Ihnen gerne, dass der Verein weiterhin nach Art. 80 Abs. 1 lit. g StG bzw. Art. 56 lit. g DBG steuerbefreit wird, da der Vereinszweck nach wie vor ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet ist und die tatsächlichen Tätigkeiten gemäss den vorliegenden Jahresberichten den Statuten entsprechen. Der Verein verfolgt also wie bisher einen gemeinnützigen Zweck. Somit gelten weiterhin unsere Ausführungen im Schreiben vom 15. Juli 1996.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONALES STEUERAMT  
Rechtsabteilung

  
Christian Bopp

**Kopie:** - Ernst Steffen, AL Administration (inkl. Akten)

## **Steuerbefreiung von Zuwendungen an den Verein Pro Pomasqui**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Pro Pomasqui bezweckt die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur ausschliesslichen Unterstützung sozialer Projekte und Aufbauarbeiten in Ecuador, ferner die Förderung kultureller Begegnungen zwischen Ecuador und der Schweiz. Unter diesen Voraussetzungen gilt dieser Verein im Kanton St. Gallen als von der Steuerpflicht für Ertrag und Kapital befreite juristische Person im Sinn von Art. 17 Abs. 1 lit. e StG.

Die st. gallischen Steuerpflichtigen können daher Zuwendungen an den Verein Pro Pomasqui von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen Fr. 500.-- übersteigen, höchstens aber 10 % der Nettoeinkünfte (Art. 27 Abs. 1 lit. a StG). Die Zuwendungen sind überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern ausgenommen (Art. 155 Abs. 1 lit. b StG).

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

**KANTONALE STEUERVERWALTUNG**  
Rechtsabteilung

### **Kopie an:**

Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung

### **Wichtiger Hinweis**

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.





Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt

## Steuerverwaltung

### ► Abteilung Juristische Personen

Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel

Direktwahl: 061 / 267 97 72  
Sekretariat: 061 / 267 97 86  
Telefax: 061 / 267 66 55

Verein Pro Pomasqui  
z.H.v. Herrn Toni Stebler  
Hummelberg 135  
8645 Jona

Basel, 24. Oktober 2001

### "Verein pro Pomasqui" - Steuerbefreiung und Spendenabzug im Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Stebler

Wir teilen Ihnen mit, dass Ihr Hilfswerk weder eine persönliche noch eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt begründet - eine eigentliche Steuerbefreiung durch unsere Behörde erübrigt sich daher .

Gerne bestätigen wir Ihnen aber, dass wir Ihren Verein als gemeinnützig einstufen und dass aus diesem Grunde Zuwendungen an das Hilfswerk von im Minimum Fr. 100.-- im Jahr bei den direkten Steuern gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 lit. b und § 70 lit. c StG resp. Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG und Art. 59 Bst. c DBG) abziehbar sind. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 10 % der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte resp. auf 10 % der steuerbaren Reingewinne begrenzt.

Änderungen der Vereinsstatuten oder der Erlass eines allfälligen Reglements sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen  
STEUERVERWALTUNG BASEL-STADT  
Abteilung Juristische Personen  
*P. Stebler*  
P. Stebler

Anhang: Gesetzesbestimmungen

8510 Frauenfeld  
Schlossmühlestr. 15  
Tel. 052 724 11 11  
Fax 052 724 14 00

STEUERVERWALTUNG  
Rechtsabteilung



KANTON THURGAU

Frauenfeld,

17. September 2003

Verein Pro Pomasqui  
Herr Toni Stebler  
Hummelberg 135  
8645 Jona

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen  
Direktwahl Tel. 052

Bru  
724 14 12

### Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrter Herr Stebler

Aufgrund eines Antrages eines thurgauischen Steuerpflichtigen betreffend freiwillige Zuwendungen an den Verein Pro Pomasqui haben wir Abklärungen diesbezüglich unternommen. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11 bzw. § 77 Ziffer 4 StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass beim Verein Pro Pomasqui die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind ausschliesslich gemeinnütziger Natur. Es rechtfertigt sich daher ein Abzug von 100 Prozent.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Steuerkommissär lediglich als Empfehlung. Der Verein Pro Pomasqui wird in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen neu mit einem Satz von 100% aufgeführt.

Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich ausserdem für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG  
Rechtsabteilung

lic. iur. Matthias Brunschweiler

Kopie an: Herr U. Messer, im Hause